

Gerichtsberichterstattung

Eine Tageszeitung beschreibt Maßnahmen einer Bürgervereinigung zur Fluglärmbekämpfung. Sie berichtet in diesem Zusammenhang über eine Gerichtsentscheidung, nach der Kartoffel-Furchen keine Luftfahrthindernisse im Sinne des Gesetzes sind. Die Autorin beschreibt den Vorsitzenden der Kammer, die zu diesem Ergebnis gekommen ist, mit Formulierungen wie: "...ist bekannt für unorthodoxe Urteile" oder "...hat sich Tiefschürfendes einfallen lassen". Dadurch erscheint der Richter als alleiniger Urheber des Urteils. Der Vorsitzende Richter am Verwaltungsgericht sieht in dieser Berichterstattung eine Schmähung und ruft den Deutschen Presserat an. Die Art und Weise der Berichterstattung entspreche nicht der Gerichtsreportage, sondern richte sich bewusst gegen sein Ansehen und seinen Ruf. Sie rücke ihn in ein derart negatives Bild, als würde er allein und nicht die jeweilige Kammer über einen Fall entscheiden. Ihm werde unausgesprochen der Vorwurf gemacht, er arbeite am Rande der Legalität und der Rechtsbeugung. Die Zeitung weist die Unterstellungen des Beschwerdeführers zurück. Der Bericht vermittele nicht den Eindruck, der Beschwerdeführer habe als Einzelrichter entschieden. Es werde vielmehr darauf hingewiesen, dass es sich um den "Vorsitzenden" handelt. Die beanstandeten Redewendungen seien zudem keine Schmähkritik, sondern sogar eine "durchaus lobende Beurteilung". (1996)

Nach Ansicht des Presserats ist es journalistisch durchaus zu vertreten, dass der Vorsitzende einer Kammer stellvertretend für die gesamte Kammer als Urheber des Urteils genannt wird. Die vom Beschwerdeführer beanstandeten Formulierungen wurden lediglich dazu benutzt, ein ungewöhnliches Urteil näher zu erläutern, und sind nicht dazu geeignet, die Ehre des Richters zu verletzen. Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. (B 69/96)

Aktenzeichen:B 69/96

Veröffentlicht am: 01.01.1996

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Ehre (9);

Entscheidung: unbegründet